

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH**  
**(ETV RVS)**

abgeschlossen zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und**  
**Verkehrsdienstleister e. V.**  
**(AGV MOVE)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**  
**(EVG)**

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Anlagen .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Entgeltgrundlagen .....	3
§ 3 Berechnung des Entgelts .....	4
§ 4 Entgeltgruppen.....	4
§ 5 Arbeitszeitbezogene Zulagen .....	5
§ 6 Urlaubsgeld.....	6
§ 7 Weihnachtsgeld.....	6
§ 8 Vermögenswirksame Leistungen.....	7
§ 9 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV).....	8
§ 10 Reisekosten .....	8
§ 11 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer.....	9
§ 12 Mankogeld für Omnibusfahrer .....	9
§ 13 Jahresabschlussleistung („JAL“) für Arbeitnehmer der E 1 und E 2.....	9
§ 14 Gültigkeit und Dauer.....	9

### **Anlagen**

Anlage 1	Entgelttabellen
Anlage 1a	Entgelttabellen „Zusätzlicher Erholungsurlaub“

<b>Anhang</b>	Ausbildungsvergütungen
---------------	------------------------

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Dieser Tarifvertrag gilt:
  - a) Räumlich:  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Betrieblich:  
Für die RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH - nachfolgend RVS - genannt.
  - c) Persönlich:  
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der RVS (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IV.
3. Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Ab 01. Januar 2020 gilt neu Abs. 4 wie folgt:

4. Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

1. Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen eingeteilt ist. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1 (Entgelttabelle) bzw. Anlage 1a (Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“).
2. Für Arbeitnehmer, mit denen arbeitsvertraglich ein Monatstabellenentgelt in Entgeltbändern vereinbart ist, gilt folgendes:
  - a) Die individuellen Entgelte der Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV RVS, die in Entgeltspannen festgelegt sind, erhöhen sich ab dem 01. Januar 2017 um 55,00 EUR sowie ab dem 01. Januar 2018 um weitere 1,3 Prozent und werden jeweils nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundet.
  - b) Entscheiden sich Arbeitnehmer zum 01. Januar 2018 für das Modell „Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub“ (vgl. § 5b Arbeitszeitbestimmungen RVS), besteht kein Anspruch auf die Erhöhung der individuellen Monatstabellenentgelte um 1,3 Prozent ab dem 01. Januar 2018.

### **Protokollnotiz:**

*Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

### **§ 3 Berechnung des Entgelts**

1. Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
2. Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt, zuzüglich einer gegebenenfalls zu zahlenden persönlichen Sicherungszulage („pSiZ“), durch 167 zu teilen.
3. Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

4. Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
6. Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
7. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
8. Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

### **§ 4 Entgeltgruppen**

Die Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Entgeltgruppen einzugruppieren:

#### **Entgeltgruppe E 7**

Arbeitnehmer, die Hilfstätigkeiten ausüben, Reiniger und Betriebsarbeiter.

#### **Entgeltgruppe E 6**

Omnibusfahrer mit Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. D oder DE und Fahrgastbeförderungsschein.

### **Entgeltgruppe E 5**

Facharbeiter (Kfz-Handwerker) die eine fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

### **Entgeltgruppe E 4**

Arbeitnehmer mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben, die weitgehend selbständig und nach allgemeinen Anweisungen arbeiten, Spezialfacharbeiter mit Zusatzqualifikation aus Entgeltgruppe E 5, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen.

### **Entgeltgruppe E 3**

Arbeitnehmer, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, dessen Anforderungen über die der Entgeltgruppe E 4 hinausgehen (z.B. Fahrmeister, Verkehrsplanung).

### **Entgeltgruppe E 2**

Arbeitnehmer, die ein schwieriges und sehr umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten, deren Anforderungen über die der Entgeltgruppe E 3 hinausgehen (Kfz-Meister, EDV-Administratoren, Controller, Teamleiter, Betriebsmanager).

### **Entgeltgruppe E 1**

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. Die Arbeitnehmer tragen besondere Verantwortung oder erfüllen Leitungsaufgaben. Die erweiterten Aufgabenbereiche umfassen einen höheren Schwierigkeitsgrad und eine höhere Variationsbreite als in E 2 (z.B. Leiter Werkstatt, Betriebsmanager (Stellvertreter NLL)).

## **§ 5 Arbeitszeitbezogene Zulagen**

1. Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagpflichtig.

#### Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach MTV § 5 Abschnitt I Ziffer 2 vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Mehrarbeitsstunden (Überzeit) können auf Antrag des Arbeitnehmers in das Langzeitkonto übertragen werden. Nähere Einzelheiten regelt eine Betriebsvereinbarung.

#### Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Begriff und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden erhalten bleibt.

#### Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

#### Vorfesttagsarbeit

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12 (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## 2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

### Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen

- für Mehrarbeit	25 %
- für Nachtarbeit	25 %
- für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	50 %
- für Vorfesttagsarbeit	100 %

des sich aus dem Monatstabellenentgelt zzgl. einer gegebenenfalls vorhandenen pSiZ ergebenden Stundensatzes.

## **§ 6 Urlaubsgeld**

1. Die Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie
  - a) am 30. Juni mindestens seit dem 01. Januar desselben Jahres ununterbrochen bei der RVS tätig sind, und
  - b) mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt oder Krankenbezüge haben. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablauf der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht, so genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Urlaubsgeld können anderweitig bereits erworbene Berufserfahrung bzw. Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern berücksichtigt werden. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausbezahlt.

2. Die Höhe beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	10 %, mindestens 127,82 EUR,
- 1 Jahr	15 %,
- 2 Jahren	20 %,
- 3 Jahren	25 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts zzgl. einer gegebenenfalls vorhandenen pSiZ. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

3. Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder ohne die Kündigungsfrist einzuhalten aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
4. Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Weihnachtsgeld**

1. Arbeitnehmer, die am 30. November mindestens seit dem 01. Juni desselben Jahres ununterbrochen bei der RVS tätig sind, erhalten ein Weihnachtsgeld. Bei der Feststellung des Anspruchs auf Weihnachtsgeld gem. Satz 1 können anderweitig bereits erworbene Berufserfahrung bzw. Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern be-

rücksichtigt werden. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat November ausbezahlt.

2. Das Weihnachtsgeld beträgt, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres von der RVS Entgelt erhalten hat, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten	30 %, mindestens 383,47 EUR,
- 1 Jahr	45 %,
- 2 Jahren	60 %,
- 3 Jahren	85 %,
- 4 Jahren	100 %

des tariflichen Monatstabellenentgelts zzgl. einer gegebenenfalls vorhandenen pSiZ. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil des Weihnachtsgeldes, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

3. Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
4. Haben Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeld erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - vom Unternehmen/von einem Unfallversicherer erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten haben.
5. Scheiden Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder auf eignen Wunsch aus, ist die jährliche Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Verpflichtung, die jährliche Zuwendung zurückzuzahlen, gilt nicht für Arbeitnehmer, denen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder die aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheiden.

## **§ 8 Vermögenswirksame Leistungen**

1. Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.
2. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
3. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
4. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltabrechnung zu erbringen und gesondert auszuweisen.

5. Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
6. Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
7. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
8. Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes im Sinne der Sozialversicherung.

### **§ 9 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)**

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und

a) für den er mindestens 30,00 EUR monatlich

oder

b) sofern er mindestens 360,00 EUR im Kalenderjahr seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

2. a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.  
b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
3. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 8 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
4. Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 10 Reisekosten**

Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise oder doppelter Haushaltsführung. Näheres regelt die Konzernrichtlinie Firmenreisen.



## § 11 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer

Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr erhalten eine Aufwandsentschädigung für die anrechenbare Arbeitszeit in Höhe von 0,74 EUR pro Stunde. Bei der Ermittlung der für einen Monat zu zahlenden Aufwandsentschädigung werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet.

## § 12 Mankogeld für Omnibusfahrer

Omnibusfahrer erhalten für jeden Kalendermonat, in dem sie mindestens an einem Tag im Linienverkehr eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 10,23 EUR.

## § 13 Jahresabschlussleistung („JAL“) für Arbeitnehmer der E 1 und E 2

1. Die Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 1 und E 2 erhalten eine leistungsabhängige Zahlung bis max. 10% des 12-fachen Monatstabellenentgelts (JAL). Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Anspruch auf Entgelt, so vermindert sich die JAL um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den kein Anspruch auf Entgelt bestand.
2. Die Jahresabschlussleistung richtet sich nach den individuellen Leistungen des Arbeitnehmers und dem jeweiligen Unternehmensergebnis. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses gezahlt.
3. Die Beurteilung der individuellen Leistungen des Arbeitnehmers erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen gemäß der Rahmen-Konzernbetriebsvereinbarung Mitarbeiterführung bei der Deutschen Bahn.

## § 14 Gültigkeit und Dauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 04. Juni 2019.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

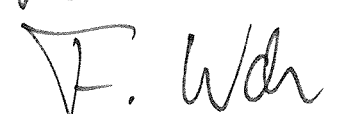
Berlin / Frankfurt am Main, 17. September 2020


Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
Geschäftsführer RVS Regionalbusverkehr Süd-  
Hankel Hohenjüngenwest GmbH Nils Seemann

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

**Anlage 1  
zum ETV RVS**

**Entgelttabelle RVS**

**bis 31. Dezember 2020**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.148,79 €	2.214,66 €	2.279,49 €	2.321,32 €
E 6	2.332,70 €	2.401,70 €	2.465,49 €	2.507,32 €
E 5	2.368,37 €	2.439,48 €	2.509,54 €	2.551,36 €
E 4	2.502,21 €	2.595,28 €	2.689,38 €	2.731,21 €
E 3	2.685,20 €	2.787,67 €	2.890,15 €	2.931,97 €
E 2	2.828,46 € bis			4.125,05 €
E 1	3.351,28 € bis			4.438,73 €

**Entgelttabelle RVS**

**ab 01. Januar 2021**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.204,65 €	2.272,24 €	2.338,76 €	2.381,67 €
E 6	2.393,34 €	2.464,14 €	2.529,59 €	2.572,50 €
E 5	2.429,95 €	2.502,90 €	2.574,78 €	2.617,69 €
E 4	2.567,27 €	2.662,75 €	2.759,31 €	2.802,22 €
E 3	2.755,02 €	2.860,15 €	2.965,29 €	3.008,19 €
E 2	2.902,00 €	bis		4.232,29 €
E 1	3.438,42 €	bis		4.554,14 €

**Entgelttabelle RVS**

**ab 01. Januar 2022**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.237,73 €	2.306,33 €	2.373,84 €	2.417,40 €
E 6	2.429,24 €	2.501,11 €	2.567,54 €	2.611,09 €
E 5	2.466,40 €	2.540,44 €	2.613,41 €	2.656,96 €
E 4	2.605,77 €	2.702,69 €	2.800,70 €	2.844,25 €
E 3	2.796,34 €	2.903,06 €	3.009,77 €	3.053,31 €
E 2	2.945,53 €	bis		4.295,78 €
E 1	3.489,99 €	bis		4.622,46 €

**Anlage 1a  
zum ETV RVS**

**Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub drei Tage“**

**bis 31. Dezember 2020**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.121,21 €	2.186,24 €	2.250,24 €	2.291,53 €
E 6	2.302,76 €	2.370,88 €	2.433,85 €	2.475,14 €
E 5	2.337,98 €	2.408,17 €	2.477,33 €	2.518,62 €
E 4	2.470,10 €	2.561,97 €	2.654,87 €	2.696,16 €
E 3	2.650,74 €	2.751,90 €	2.853,06 €	2.894,34 €
E 2	2.792,16 €			4.072,11 €
E 1	3.308,27 €			4.381,77 €

**Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub drei Tage“**

**ab 01. Januar 2021**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.176,36 €	2.243,08 €	2.308,75 €	2.351,11 €
E 6	2.362,63 €	2.432,52 €	2.497,13 €	2.539,49 €
E 5	2.398,77 €	2.470,78 €	2.541,74 €	2.584,10 €
E 4	2.534,32 €	2.628,58 €	2.723,90 €	2.766,26 €
E 3	2.719,66 €	2.823,45 €	2.927,24 €	2.969,59 €
E 2	2.864,76 €			4.177,98 €
E 1	3.394,29 €			4.495,70 €

**Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub drei Tage“**

**ab 01. Januar 2022**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.209,01 €	2.276,73 €	2.343,38 €	2.386,38 €
E 6	2.398,07 €	2.469,01 €	2.534,59 €	2.577,58 €
E 5	2.434,75 €	2.507,84 €	2.579,87 €	2.622,86 €
E 4	2.572,33 €	2.668,01 €	2.764,76 €	2.807,75 €
E 3	2.760,45 €	2.865,80 €	2.971,15 €	3.014,13 €
E 2	2.907,73 €			4.240,65 €
E 1	3.445,20 €			4.563,14 €

noch Anlage 1a

zum ETV RVS

**Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub sechs Tage“**

**ab 01. Januar 2022**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.179,85 €	2.246,68 €	2.312,45 €	2.354,88 €
E 6	2.366,42 €	2.436,42 €	2.501,13 €	2.543,56 €
E 5	2.402,61 €	2.474,74 €	2.545,82 €	2.588,24 €
E 4	2.538,38 €	2.632,79 €	2.728,27 €	2.770,69 €
E 3	2.724,01 €	2.827,97 €	2.931,93 €	2.974,34 €
E 2	2.869,35 €			4.184,67 €
E 1	3.399,72 €			4.502,91 €

**Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub neun Tage“**

**ab 01. Januar 2023**

EGr	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe			
	bis 1 Stufe 1	> 1 - 5 Stufe 2	> 5 - 11 Stufe 3	> 11 Stufe 4
E 7	2.150,91 €	2.216,85 €	2.281,75 €	2.323,62 €
E 6	2.335,00 €	2.404,08 €	2.467,93 €	2.509,79 €
E 5	2.370,72 €	2.441,88 €	2.512,02 €	2.553,88 €
E 4	2.504,68 €	2.597,84 €	2.692,05 €	2.733,91 €
E 3	2.687,85 €	2.790,43 €	2.893,01 €	2.934,86 €
E 2	2.831,26 €			4.129,12 €
E 1	3.354,59 €			4.443,13 €

**Ausbildungsvergütungen**

	<b>bis 31.12.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>	<b>ab 01.01.2022</b>
im 1. Ausbildungsjahr	822,71 €	852,71 €	865,50 €
im 2. Ausbildungsjahr	894,32 €	924,32 €	938,18 €
im 3. Ausbildungsjahr	965,93 €	995,93 €	1.010,87 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.037,54 €	1.067,54 €	1.083,55 €

## Anlagen und Anhang zum ETV RVS vom 17. September 2020


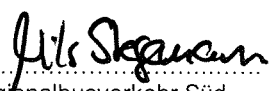
Die dem Entgelttarifvertrag RVS angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifrögelung Bestandteil des ETV RVS.

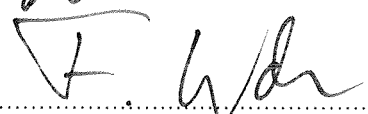
Dies sind:

- Anlage 1** Entgelttabelle (bis 31.12.2020)  
Entgelttabelle (ab 01.01.2021)  
Entgelttabelle (ab 01.01.2022)
- Anlage 1a** Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)
- Anhang** Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
Geschäftsführer RVS Regionalbusverkehr Süd-  
west GmbH  
  
Uils Stegmann

  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand